

25.06.21

Beschluss des Bundesrates

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025

COM(2020) 625 final

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Anknüpfend an seine Stellungnahmen vom 22. September 2017 (BR-Drucksache 432/17 (Beschluss)) und vom 12. Februar 2021 (BR-Drucksache 635/20 (Beschluss)) nimmt der Bundesrat zur Kenntnis, dass die Kommission im Februar 2021 den Bericht der Arbeitsgruppe "EU-Expertennetzwerk zur Werdegang-Nachverfolgung" mit fachlichen Vorschlägen zur schrittweisen Entwicklung eines Europäischen Mechanismus zur Werdegang-Nachverfolgung veröffentlicht hat.
2. Er erkennt das Ziel an, die Verfügbarkeit von Daten zum Werdegang von Personen nach ihrem Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss in Europa zu verbessern.
3. Unbeschadet des möglichen Mehrwerts eines Erfahrungs- und Informationsaustauschs zur Werdegang-Nachverfolgung von Absolventinnen und Absolventen für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten sieht der Bundesrat die Entwicklung eines umfassenden europäischen

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 12. Februar 2021, BR-Drucksache 635/20 (Beschluss)

Mechanismus zur Werdegang-Nachverfolgung, insbesondere unter Berücksichtigung der begrenzten Kompetenzen der EU im Bildungsbereich, aber auch im Hinblick auf die damit verbundenen Herausforderungen in Bezug auf den Datenschutz, den damit verbundenen Verwaltungsaufwand und die europäische Vergleichbarkeit bildungsstatistischer Daten weiterhin kritisch. Er erinnert an seine oben genannten Stellungnahmen.

4. Insbesondere vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe "EU-Expertennetzwerk zur Werdegang-Nachverfolgung" hält der Bundesrat eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einem europäischen Mechanismus zur Werdegang-Nachverfolgung beziehungsweise seinen von der Kommission geplanten Vor- und Entwicklungsstufen nur unter der Maßgabe für möglich, dass die jeweiligen Beteiligungsoptionen mit der europäischen Kompetenzordnung und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar sind und nicht zu einer unzulässigen Steuerung mitgliedstaatlicher Bildungssysteme durch die EU führen. Darüber hinaus sollten Bedenken hinsichtlich der Vergleichbarkeit bildungsstatistischer Daten entkräftet werden und die Maßnahme sollte in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. Bei der Beurteilung der Bereiche „Hochschule“ und „Berufliche Bildung“ sind deren unterschiedliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.